

Bekanntmachung

Satzung der Barlachstadt Güstrow über den Bebauungsplan Nr. 101 – Pferdemarkt/Tiefetal

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat in ihrer Sitzung am 05.12.2024 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 101 – Pferdemarkt/Tiefetal beschlossen.

Auf Grundlage des § 10 Abs. 3 BauGB wird die Satzung hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 101 – Pferdemarkt/Tiefetal tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Jede Person kann die Satzung mit der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Güstrow, Stadtentwicklungsamt, Abteilung Stadtplanung, im 4. OG der Baustraße 33 während der Sprechzeiten

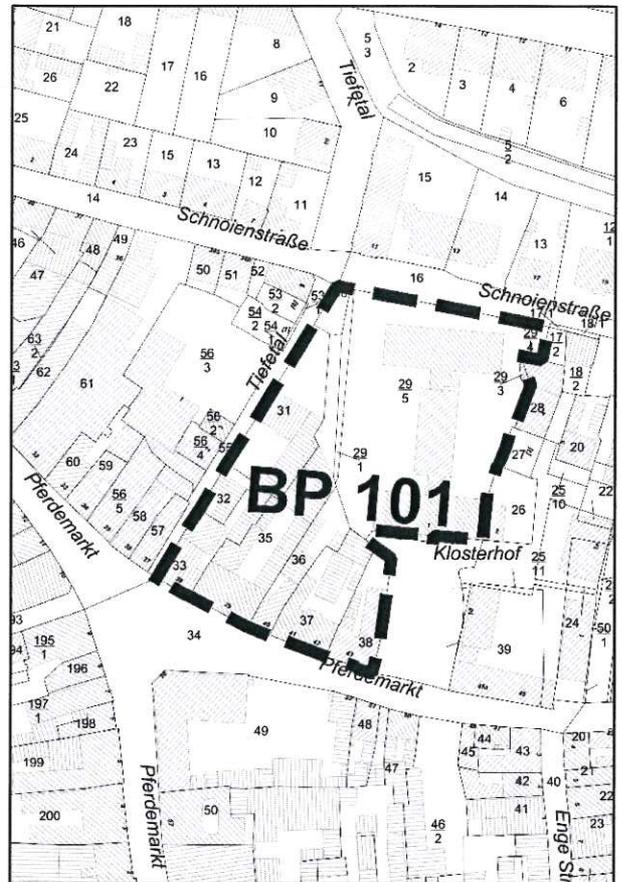
Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus ist die Satzung mit der Begründung auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow unter <https://www.guestrow.de/bauen-wohnen/planen/bebauungsplanung/> sowie im Bau- und Planungsportal MV unter dem Pfad: <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.
3. Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können diese nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.



Übersichtsplan: Bebauungsplan Nr. 101 – Pferdemarkt/Tiefetal. Kartengrundlage: ALKIS-Daten Stand 30.09.2023

Güstrow,

23. Dez. 2024

Der Bürgermeister
Arne Schuldt

